

RS Lvwg 2015/11/19 LVwG-1-015/R13-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.11.2015

Norm

VStG §44a Z1

StVO §16 Abs2 litb

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Dem Beschuldigten wurde Überholen an unübersichtlichen Straßenstellen nach § 16 Abs 2 lit b StVO vorgeworfen. Im Straferkenntnis wurde als Tatort „Rankweil L51, Höhe ca Km 17,710 und 19,01, Richtung/Kreuzung: Rankweil - Die Übertretung fand auf einer hochalpinen Straße in einem unübersichtlichen, kurvenreichen Streckenabschnitt statt“ angeführt. Diese Tatortumschreibung genügt den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht. Dem Beschuldigten wurde Überholen an unübersichtlichen Straßenstellen nach Paragraph 16, Absatz 2, Litera b, StVO vorgeworfen. Im Straferkenntnis wurde als Tatort „Rankweil L51, Höhe ca Km 17,710 und 19,01, Richtung/Kreuzung: Rankweil - Die Übertretung fand auf einer hochalpinen Straße in einem unübersichtlichen, kurvenreichen Streckenabschnitt statt“ angeführt. Diese Tatortumschreibung genügt den Anforderungen des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG nicht.

Schlagworte

Unzureichende Tatumschreibung, Tatort, Überholverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2015:LVwG.1.015.R13.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at